



KREUZBUND
Diözesanverband Mainz e.V.

Satzung

des Kreuzbund Diözesanverbandes Mainz e.V.

Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige

Diese Satzung wendet sich gleichermaßen an Frauen und Männer. Leider ist es nicht möglich, dies in der deutschen Sprache zum Ausdruck zu bringen, ohne den Sprachfluss zu stören. Deshalb ist der Vorsitzende auch die Vorsitzende, der Stellvertreter auch die Stellvertreterin usw.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Kreuzbund Diözesanverband Mainz e.V.“
Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er ist die katholische Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige im Bereich der Diözese Mainz und führt in seinem Geschäftsverkehr den erläuternden Untertitel „Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige“.
3. Der Diözesanverband ist eine Gliederung des Kreuzbund e.V. Bundesverbandes und erkennt dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Er ist Fachverband des Diözesan Caritasverbandes Mainz. Seine Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes und des Diözesan- Caritasverbandes Mainz.
5. Der Verband hat seinen Sitz beim Diözesan Caritasverband in Mainz.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung des Verbandes

1. Dem Diözesanverband gehören alle Kreuzbundgruppen im Bereich der Diözese Mainz an. Neugebildete Gruppen genehmigt der Diözesanvorstand.
2. Der Diözesanverband kann im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand weitere Untergliederungen innerhalb seines Bereiches genehmigen, denen dann die Gruppen angehören. Weitere Untergliederungen können insbesondere sein: Regionalverbände, Kreis- oder Stadtverbände.
Die Genehmigung kann Gruppen oder Untergliederungen entzogen werden, wenn sie nicht mehr im Sinne dieser Satzung arbeiten.
3. Die Gliederungen und Untergliederungen können sich Satzungen geben. Die Satzungen müssen im Einklang mit der jeweils gültigen Diözesan- und der jeweils gültigen Bundessatzung stehen. Soweit die Satzungen im Widerspruch zur Diözesan- oder Bundessatzung stehen, gilt diese.
4. Satzungsentwürfe und Satzungsänderungen der Gliederungen und Untergliederungen sind vor der Beschlussfassung dem Diözesanverband und dem Bundesverband zur Genehmigung vorzulegen. Bei Zweifeln über die Vereinbarkeit mit der Bundessatzung entscheidet der Bundesvorstand.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgaben des Verbandes sind im Sinne der christlichen Nächstenliebe:
 - a. die Abwehr der Suchtgefahren,
 - b. die Vor- und Nachsorge bei Suchtkranken, Suchtgefährdeten, deren Angehörigen und Menschen aus deren persönlichem Umfeld .
2. Im Einzelnen ergeben sich unter anderem folgende Aufgaben:

- a. Bildung von Kreuzbundgruppen in der Diözese Mainz
- b. Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfsmöglichkeiten sowie Begleitung bei der ambulanten/stationären Behandlung
- c. Förderung methodischer und zeitgemäßer Arbeit in Gruppen als unterstützender Faktor zur Lebensbewältigung
- d. Förderung und Unterstützung zielgruppenspezifischer Angebote
- e. Förderung von gesunden Lebensräumen für Suchtkranke und deren Familien
- f. Präventive, gesundheitsfördernde Maßnahmen für Kinder und Jugendliche
- g. Begleitende Hilfen in der Ausrichtung auf abstinente, sinnvolle Lebensgestaltung und eigenverantwortliche Lebensführung unter Einbeziehung religiöser Bindungsmöglichkeiten
- h. Pflege und Förderung der alkohol- und drogenfreien Freizeitgestaltung und Geselligkeit
- i. Aus- und Fortbildung von Mitgliedern für die aktive Mitarbeit
- j. Mitgliederwerbung
- k. Förderung der Zusammenarbeit mit Ärzten, Seelsorgern, Sozialarbeitern, Juristen, Pädagogen usw. und deren Zusammenschlüssen sowie mit sonstigen Institutionen und Organisationen, die für die Kreuzbundarbeit wesentlich sind, insbesondere mit den Einrichtungen Suchtkrankenhilfe der Caritas
- l. Allgemeine und individuelle Information und Aufklärung über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel und der durch sie verursachten Schäden
- m. Entgegenwirken von Trinkzwängen und falschem Trinkverhalten in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und bei privaten Anlässen
- n. Lobbyarbeit für suchtkranke Menschen
- o. Initiierung und Durchführung suchtpolitischer Maßnahmen und Interventionen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede „natürliche“ Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Verbandes bejaht und zu gemeinschaftsverpflichtender Mitarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit ist. Eine Einzelmitgliedschaft ist nur im Diözesanverband möglich.
2. Suchtkranke Mitglieder des Kreuzbundes verpflichten sich zur Abstinenz.
3. Abstinenz ist die Enthaltensamkeit von Alkohol, anderen Drogen oder suchtfördernden Medikamenten und ähnlich wirkenden Suchtmitteln. Ärztlich verordneter Gebrauch von Medikamenten ist ausgenommen.
4. Bei Veranstaltungen des Kreuzbundes gilt das Abstinenzgebot im Sinne von § 5 Abs. 3.
5. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich bei der Gruppe. Über diesen Antrag entscheidet die Gruppe, bei Einzelmitgliedschaft der Diözesanvorstand.
Erforderliche Mehrfachmitgliedschaften (Untergliederung und Bundesverband) nach § 1 und § 2 werden gleichzeitig mit dem Beitritt in eine Verbandsgliederung erworben.
6. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Kreuzbundmitglied zur Zahlung des Bundesbeitrages, dessen Höhe von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt wird.
Kreuzbundmitglieder werden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, u.a. der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz in der Diözese Mainz (KDO) nebst Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung, aufgenommen.
7. Die Mitgliederlisten sind von der Gruppe zweimal jährlich an den Diözesanverband und von diesem auf Anforderung an die Bundesgeschäftsstelle in Hamm einzusenden. Jedes Kreuzbundmitglied kann an Wahlen der Organe gem. § 7 teilnehmen und Mitglied dieser Organe sein.
8. Gruppenleiter und ihre Stellvertreter sowie mindestens drei weitere Personen der Gruppe müssen Kreuzbundmitglieder sein.

§ 6 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft, Ruhen der Funktionen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft einer Untergliederung endet durch deren Auflösung. Hierdurch endet jedoch nicht die Mitgliedschaft eines Kreuzbundmitgliedes. Die Auflösung der Untergliederung ist schriftlich mitzuteilen und bedarf der Zustimmung des Diözesanverbandes, gegebenenfalls auch des Bundesverbandes.
3. Der Austritt ist schriftlich bei den entsprechenden Stellen gemäß § 5 Abs. 5 zu erklären.

4. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit den Beiträgen ohne angemessenen Grund im Rückstand ist und diesen Betrag auch nicht nach schriftlicher Mahnung innerhalb von 3 Monaten, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
5. Ein Mitglied, das den Verband bzw. eines seiner Organe an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigt oder sonst den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, dem Diözesanvorstand und dem Bundesvorstand. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über den Antrag der Gruppe entscheidet der Diözesanvorstand, über den des Diözesanvorstandes der Bundesvorstand. Das Verfahren auf Bundesebene regelt die Bundessatzung.
6. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem/der Betroffenen unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen, vom Versandtage an gerechnet, Einspruch eingelegt werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch gegen die Entscheidung des Diözesanvorstandes entscheidet der Bundesvorstand. Das Verfahren auf Bundesebene regelt die Bundessatzung.
7. Übt ein Funktionsträger vorübergehend seine ihm übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht aus, so kann er von seinem Amt entbunden werden. Das Antragsrecht und die Entscheidung hierüber obliegen der Gruppe bzw. der Verbandsgliederung, der der Funktionsträger angehört. Über den zulässigen Einspruch entscheidet die nächst höhere Verbandsgliederung. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und ist binnen weiteren 4 Wochen schriftlich zu begründen.

§ 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Diözesan- Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Diözesanvorstandes
 - b) den Gruppenleitern oder seinem Stellvertreter
 - c) einem Delegierten oder einem Ersatzdelegierten pro Kreuzbundgruppe. Die Delegierten müssen Mitglieder des Kreuzbundes sein und namentlich gemeldet werden
2. Die Delegiertenversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes gem. § 9 (1)
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Wahl der Bundesdelegierten
Näheres zur Wahl regelt die jeweils gültige Wahlordnung des Kreuzbund DV Mainz
 - d) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte, des Prüfungsberichtes und Entlastung des Diözesanvorstandes
 - e) Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Diözesanverbandes und sonstige Anträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes
 - g) Beschlussfassung über Verfahrensordnungen der Diözesanvereinigten Delegiertenversammlung
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes (§ 13)
3. Die Delegiertenversammlung findet grundsätzlich einmal im Jahr statt. Sie wird vom jeweiligen Diözesanvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher schriftlich einberufen.
4. Anträge an die Delegiertenversammlung können bis zu vier Wochen vorher bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Diese sind den Delegierten mitzuteilen.
5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist binnen sechs Wochen unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder oder dem Diözesanvorstand gefordert wird.
6. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Delegiertenversammlung und dem Bundesvorstand zuzusenden.

7. Die Delegiertenversammlung kann sich Ordnungen geben.

§ 9 Der Diözesanvorstand

1. Der Diözesanvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem gewählten geschäftsführenden Vorstand
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - b) den gewählten
 - 6 Beisitzern
 - 2 Vertreterinnen des Fachausschusses Frauenreferat
 - c) den weiteren Vorstandsmitgliedern
 - dem Geistlichen Beirat (er wird vom Bischof berufen)
 - den zwei Vertretern aus dem Caritasbereich (werden für die Dauer einer Legislaturperiode vom DICV Mainz im Einvernehmen mit dem Kreuzbund Diözesanverband Mainz bestimmt)

Die Vorstandsmitglieder zu 1c) haben nur Stimmrecht, wenn sie Mitglied des Kreuzbundes sind.
2. Dem Diözesanvorstand obliegt die Führung der Verbandsgeschäfte.
3. Der Vorstand kann zur Erledigung fest umschriebener Aufgaben Ausschüsse/Kommissionen einrichten. Zur Klärung von Sachfragen kann er zu seinen Organsitzungen geeignete Fachberater hinzuziehen.
4. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzusenden.
6. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies die Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Verbandes erfordert.
7. Der Vorstand wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 9 Abs. 1, Buchstabe a).
8. Scheiden zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist eine Delegiertenversammlung für eine Nachwahl einzuberufen. Diese soll binnen 3 Monaten einberufen werden. Das Verfahren ist entsprechend § 8 Abs. 3 anzuwenden.
9. Scheiden Vorstandsmitglieder (§ 9 Absatz 1, Buchstabe b) aus, so rücken die Kandidaten, die bei der letzten Wahl zum Vorstand die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen nach.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Organsitzung.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
3. Für die Wahl des Vorstandes ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Näheres regelt die Wahlordnung.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Einladung ausdrücklich inhaltlich angekündigt sein. Sie ist vorher dem Bundesvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Verbandszeichen und Wortmarke

1. Das Verbandszeichen ist die Menschengruppe vor dem Kreuzbundsymbold. Die Wortmarke ist der Schriftzug KREUZBUND. Inhaber des Verbandszeichens und der Wortmarke ist der Kreuzbund e.V. (Bundesverband).
2. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind die Mitglieder des Verbandes gemäß § 5 berechtigt.
3. Die Mitglieder gem. § 5 sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens und der Wortmarke dem Diözesanvorstand mitzuteilen.

§ 12 Revision

Der Diözesanvorstand hat das Recht und auf schriftlich hinreichend begründete Anrufung die Pflicht, die Gliederungen und Untergliederungen des Verbandes haushaltsrechtlich zu prüfen. Der Vorstand ist berechtigt, Einsicht in Haushaltsunterlagen der Gliederungen zu nehmen und diese zu prüfen.

Der Prüfungsauftrag des Vorstandes kann von diesem auf Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden. Die beabsichtigte Prüfung und das Prüfungsergebnis ist dem Bundesvorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann durch Beschluss einer Diözesandelegiertenversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen und der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten.
2. Die beabsichtigte Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes bedarf der Zustimmung des Kreuzbund e.V. mit Sitz in Hamm.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall des Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Kreuzbund e. V. mit Sitz in Hamm. Es ist ausschließlich für die ehrenamtliche Suchtkrankenhilfe im Bistum Mainz im Sinne des bisherigen Verbandes zu verwenden.

Der Bundesvorstand hat vorstehender Satzung (Satzungsänderung) am 31.12.2005 zugestimmt.

Die Diözesansatzung wurde am 29.04.2006 (vorbehaltlich der Zustimmung zur Gründung eines rechtsfähigen Vereins (e.V.) durch den Kreuzbund Bundesverband) von der Delegiertenversammlung des Kreuzbund Diözesanverbandes Mainz beschlossen. Die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz soll zum 01.01.2007 erfolgen.

Der Kreuzbund Bundesverband hat bei seiner Sitzung am 16.06.2006 die Gründung des DV Mainz als rechtsfähiger Verein gemäß BGB einstimmig beschlossen.

Die Satzung wurde am 18.01.2007 in das Vereinsregister Nr. 40096 beim Amtsgericht in Mainz eingetragen.

Dem Verein wurde am 07.03.2007 durch das Finanzamt Mainz-Mitte unter Az. 26.2958-II/2 bescheinigt, dass er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient und zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gehört.

Für die Richtigkeit:



H. Zielke (Vorsitzender)

